

Mitteilung des Senats vom 13. Oktober 2009**Lohnfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall für Tagesmütter verbessern!**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 26. August 2009 folgenden Antrag der Fraktion der CDU zur Beratung und Berichterstattung an die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration überwiesen:

„Lohnfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall für Tagesmütter verbessern!

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen sowie die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration haben im Jahr 2008 mehrere Beschlüsse zur Aufwertung und Besserstellung der durch Tagespflegepersonen geleisteten Arbeit gefasst. Es handelte sich hierbei um Beschlüsse, die aufgrund der seit dem 1. Januar 2009 geltenden bundesweiten Besteuerungspflicht von Einnahmen aus der Tagespflege sowie aufgrund des Bestrebens nach einer Aufwertung der Tagespflege notwendig wurden. Mit Beschluss vom 17. Juni 2008 hat sich der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich dafür ausgesprochen, dass eine erkrankte Tagespflegemutter für maximal 14 Tage im Jahr weiterhin das Tagespflegegeld erhält. In den Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen ist festgehalten, dass Tagespflegepersonen einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Kalenderjahr haben. Außerdem wurde mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. November 2008 und der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 27. November 2008 eine neue Entgeltstruktur für Tagespflegepersonen eingeführt, die die Zahlung für die Tagespflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (HzE) von bisher elf auf zwölf Monate umstellt.

Vom Amt für Soziale Dienste in der Stadtgemeinde Bremen werden die in den zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse wie folgt gedeutet:

Tagespflegepersonen erhalten ab dem 1. Januar 2009 grundsätzlich eine Bezahlung für zwölf Monate, wenn sie für zwölf Monate arbeiten. Darüber hinaus erhalten sie für maximal zehn betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr eine Lohnfortzahlung, unabhängig davon, ob eine Unterbrechung ihrer Arbeit aufgrund von Krankheit oder Urlaub zustande kommt.

Wenn die Tagesbetreuung für vier Wochen auf Wunsch der Eltern ausgesetzt wird, wird das Entgelt an die Tagespflegeperson weitergezahlt. Legt die Tagespflegeperson jedoch nach Absprache mit den Eltern selbstständig diesen vierwöchigen Zeitraum fest, werden ihr nur die maximal zehn betreuungsfreie Tage ‚Urlaubsgeld‘ gezahlt.

Die vom Amt für Soziale Dienste derzeit angewendete Praxis spiegelt den Willen der zuständigen Gremien nur eingeschränkt wider. So wird die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für maximal 14 Tage auf lediglich zehn Werktagen heruntergebrochen, obwohl Tagespflegepersonen erwiesenermaßen oftmals auch am Wochenende oder bis spät in die Nacht hinein Kinder betreuen. Auch die derzeitige Praxis, dass bei Inanspruchnahme der Lohnfortzahlung für zehn betreuungsfreie Tage der Anspruch auf ‚Weiterzahlung‘ des Entgelts im Krankheitsfall für dasselbe Kalenderjahr entfällt, erscheint vor dem Hintergrund des Bestrebens, die Tagespflege aufzuwerten, als kontraproduktiv.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. Die Fortzahlung des Entgelts für Tagespflegepersonen für zehn betreuungsfreie Tage im Krankheits- und Urlaubsfall voneinander zu entkoppeln und somit zu gewährleisten, dass Tagespflegepersonen
 - a) im Krankheitsfall Anspruch auf maximal 14 Arbeitstage Lohnfortzahlung pro Kalenderjahr haben.
 - b) im Urlaubsfall Anspruch auf zehn betreuungsfreie Tage Lohnfortzahlung pro Kalenderjahr haben.
2. Sicherzustellen, dass auch in Fällen, in denen die Tagespflegepersonen die vierwöchige betreuungsfreie Zeit als Urlaub anmeldet, eine Lohnfortzahlung wie unter Nr. 1 b) geschildert, gewährleistet ist.
3. Die Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.
4. Zu prüfen, welche gesetzlichen Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung der Krankheits- und Urlaubsregelungen für Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen und sich auch auf Bundesebene für diese Ziele einzusetzen.
5. Dem Landes- und dem Jugendhilfeausschuss sowie der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration bis zum 30. November 2009 über das Ergebnis des unter Nr. 4 genannten Prüfauftrages zu berichten."

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den anliegenden Bericht der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Senat empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion der CDU abzulehnen.

Bericht der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration

Lohnfortzahlung im Urlaubs- und Krankheitsfall für Tagesmütter verbessern!

Antrag der Abgeordneten Sandra Ahrens, Dr. Rita Mohr-Lüllmann, Thomas Röwekamp und der Fraktion der CDU an die Bürgerschaft (Landtag) (Drs. 17/830).

Der Jugendhilfeausschuss der Stadtgemeinde Bremen sowie die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration haben im Jahr 2008 mehrere Beschlüsse zur Aufwertung und Besserstellung der durch Tagespflegepersonen geleisteten Arbeit gefasst. Es handelte sich hierbei um Beschlüsse, die aufgrund der seit dem 1. Januar 2009 geltenden bundesweiten Besteuerungspflicht von Einnahmen aus der Tagespflege sowie aufgrund des Bestrebens nach einer Aufwertung der Tagespflege notwendig wurden. Mit Beschluss vom 17. Juni 2008 hat sich der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich dafür ausgesprochen, dass eine erkrankte Tagespflegemutter für maximal 14 Tage im Jahr weiterhin das Tagespflegegeld erhält. In den Richtlinien zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Kindertagespflegepersonen im Land Bremen ist festgehalten, dass Tagespflegepersonen einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Kalenderjahr haben. Außerdem wurde mit Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 4. November 2008 und der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration vom 27. November 2008 eine neue Entgeltstruktur für Tagespflegepersonen eingeführt, die die Zahlung für die Tagespflege im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (HzE) von bisher elf auf zwölf Monate umstellt.

Vom Amt für Soziale Dienste in der Stadtgemeinde Bremen werden die in den zuständigen Gremien gefassten Beschlüsse wie folgt gedeutet:

Tagespflegepersonen erhalten ab dem 1. Januar 2009 grundsätzlich eine Bezahlung für zwölf Monate, wenn sie für zwölf Monate arbeiten. Darüber hinaus erhalten sie für maximal zehn betreuungsfreie Tage pro Kalenderjahr eine Lohnfortzahlung, unabhängig davon, ob eine Unterbrechung ihrer Arbeit aufgrund von Krankheit oder Urlaub zustande kommt.

Wenn die Tagesbetreuung für vier Wochen auf Wunsch der Eltern ausgesetzt wird, wird das Entgelt an die Tagespflegeperson weitergezahlt. Legt die Tagespflegeperson jedoch nach Absprache mit den Eltern selbstständig diesen vierwöchigen Zeitraum fest, werden ihr nur die maximal zehn betreuungsfreie Tage „Urlaubsgeld“ gezahlt.

Die vom Amt für Soziale Dienste derzeit angewendete Praxis spiegelt den Willen der zuständigen Gremien nur eingeschränkt wider. So wird die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall für maximal 14 Tage auf lediglich zehn Werktagen heruntergebrochen, obwohl Tagespflegepersonen erwiesenermaßen oftmals auch am Wochenende oder bis spät in die Nacht hinein Kinder betreuen. Auch die derzeitige Praxis, dass bei Inanspruchnahme der Lohnfortzahlung für zehn betreuungsfreie Tage der Anspruch auf „Weiterzahlung“ des Entgelts im Krankheitsfall für dasselbe Kalenderjahr entfällt, erscheint vor dem Hintergrund des Bestrebens, die Tagespflege aufzuwerten, als kontraproduktiv.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf,

1. Die Fortzahlung des Entgelts für Tagespflegepersonen für zehn betreuungsfreie Tage im Krankheits- und Urlaubsfall voneinander zu entkoppeln und somit zu gewährleisten, dass Tagespflegepersonen
 - a) im Krankheitsfall Anspruch auf maximal 14 Arbeitstage Lohnfortzahlung pro Kalenderjahr haben.
 - b) im Urlaubsfall Anspruch auf zehn betreuungsfreie Tage Lohnfortzahlung pro Kalenderjahr haben.
2. Sicherzustellen, dass auch in Fällen, in denen die Tagespflegepersonen die vierwöchige betreuungsfreie Zeit als Urlaub anmeldet, eine Lohnfortzahlung wie unter Nr. 1 b) geschildert, gewährleistet ist.
3. Die Regelungen zu Nr. 1 und Nr. 2 rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft zu setzen.
4. Zu prüfen, welche gesetzlichen Möglichkeiten für eine weitere Verbesserung der Krankheits- und Urlaubsregelungen für Tagespflegepersonen zur Verfügung stehen und sich auch auf Bundesebene für diese Ziele einzusetzen.
5. Dem Landes- und dem Jugendhilfeausschuss sowie der Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration bis zum 30. November 2009 über das Ergebnis des unter Nr. 4 genannten Prüfauftrages zu berichten.

Die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat am 17. September 2009 den Antrag beraten und erstattet wie folgt Bericht:

Zu 1. a)

Durch die Änderungen im SGB V (Artikel 4 KiföG) wird die Betreuung von bis zu fünf Kindern pauschaliert als nicht hauptberuflich ausgeübte selbstständige Tätigkeit angesehen (§ 240 Abs. 4 SGB V). Die Entscheidung des Gesetzgebers, für die Betreuung von bis zu fünf Kindern keine hauptberufliche selbstständige Erwerbstätigkeit anzunehmen, führt zu einer Privilegierung der Tagespflegepersonen in der Krankenversicherung, weil insoweit nicht die Mindestbemessungsgrundlage für hauptberuflich selbstständige Erwerbstätige nach § 240 Abs. 4 Satz 2 SGB V Anwendung findet, sondern die geringere Mindestbemessungsgrundlage nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V. Die Privilegierung führt zu geringeren Krankenkassenbeiträgen im Vergleich zu anderen Selbstständigen. Dies führt aber auch dazu, dass nebenberufliche Selbstständige keinen Anspruch auf Krankengeld ab dem 43. Tag und keinen Anspruch auf Wahltarife ihrer Versicherung haben, um den finanziellen Verlust bei einer langfristigen Erkrankung aufzufangen (§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB V).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle Tagespflegepersonen, die Kindertagespflege professionell ausüben, hier insbesondere die Kindertagespflege in externen Räumen, bei einer längerfristigen Krankheit „Hilfe zum Lebensunterhalt“ beantragen müssen und sich möglicherweise verschulden, da die externen Räumlichkeiten auf mindestens fünf Jahre angemietet werden müssen, wenn Investitionsmittel beantragt und genehmigt wurden. Um diesen Nachteil auszugleichen, können sich Tagespflegepersonen als hauptberuflich Selbstständige mit einem entsprechenden Krankengeldschutz versichern. Die höheren hälftigen Krankenversicherungskosten, inklusive der Möglichkeit eines Wahltarifkrankengeldes ab dem 15. Tag, werden künftig vom Amt für soziale Dienste dann ebenfalls übernommen. Da die Beiträge allerdings erheblich höher sind

als bei einer nebenberuflichen Selbstständigkeit, werden nur wenige Tagespflegepersonen (vornehmlich solche, die von der Tagespflege sich selbst finanzieren und entsprechend viele Kinder betreuen) diese Variante wählen.

Für diese Tagespflegepersonen bleibt es bei der Regelung, dass vom Amt für soziale Dienste zehn Tage für Krankheit oder alternativ für zusätzlichen bezahlten Urlaub übernommen werden.

Zu 1. b)

Laut der Richtlinie zur Förderung und Betreuung von Kindern durch Tagespflegepersonen im Land Bremen, Abs. 6.2.1, haben Tagespflegepersonen einen Anspruch auf vier Wochen betreuungsfreie Zeit pro Kalenderjahr. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeiten ist mit den Sorgeberechtigten am Anfang eines Jahres abzustimmen.

Zusätzlich wird für alle, die sich als nebenberuflich Selbstständige versichern, die Zahl der Kranken- bzw. zusätzlichen Urlaubstage auf 15 Tage im Jahr erhöht, wobei maximal zehn Tage für zusätzlichen Urlaub genutzt werden können. Damit wird für diese Tagespflegepersonen die Situation verbessert, jedoch wird davon ausgegangen, dass diese Tagespflegepersonen neben der Tagespflege noch weiteres (Haushalts-) Einkommen haben.

Zu 2.

Dies wird dadurch bereits gewährleistet, dass bereits jetzt eine zwölf Monate durchgehende Bezahlung erfolgt.

Zu 3.

Die neue Regelung zu Nr. 1 tritt rückwirkend zum Kindergartenjahr 2009/2010 in Kraft.

Zu 4.

Es gibt keine bundeseinheitlichen Gesetze zur Kranken- und Urlaubsvertretung für Tagespflegepersonen. Regelungen werden von den einzelnen Bundesländern bzw. von den Kommunen erstellt.

Zu 5.

Siehe Antwort zu Nr. 4.

Beschlussempfehlung

Die staatliche Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Antrag der Fraktion der CDU abzulehnen.